

An die
 Bundesarbeitskammer
 Prinz-Eugen-Straße 20-22
 1041 Wien

G.ZL.: SV-2013-13210/Mag.Ru/Ge Bei Rückfragen Fr. Mag. Russinger Klappe 1644 Innsbruck, 23.05.2013
 Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.5.2013
 zust. Referentin: Julia Adlgasser

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt den nunmehrigen Entwurf des Bundesgesetzes, womit die Einrichtung und Führung eines Gesundheitsberuferegisters, angesiedelt bei der Bundesarbeitskammer, geregelt wird. Nicht nur, dass den nichtärztlichen Gesundheitsberufen hierdurch eine mögliche Arbeitsaufnahme in einem anderen EU-Staat erleichtert wird, dient es auch der Patientensicherheit.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 9 Amtshilfe - Auskunftspflicht

Dieser sieht überwiegend eine Verpflichtung zur Auskunft gegenüber den verschiedenen behördlichen Einrichtungen durch die Arbeiterkammer vor. Dies obwohl im besonderen Teil der Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass die Unterstützung eine gegenseitige ist. Es wäre zu befürworten, wenn diese Gegenseitigkeit auch im entsprechenden Gesetzestext ihren Niederschlag findet.

Gleichzeitig eignet sich dieser Punkt auch dazu, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer Norm die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die es Ausbildungsstätten ermöglicht, Daten von Absolventen der verschiedenen Gesundheitsberufe bereits vorab an die Bundesarbeitskammer zu versenden. Dadurch wird den Absolventen die Registrierung erleichtert bzw. bedeutet dies für sie eine Zeitsparnis.

Zu § 14 Aufgaben des Registrierungsbeirats

Hier heißt es unter Punkt 2, dass für eine geplante Nichtregistrierung, Versagung der Registrierung oder der Versagung einer beantragten Datenänderung im Gesundheitsberuferegister eine einhellige Befürwortung des Registrierungsbeirats erforderlich ist.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens kann ein negativer Bescheid nur dann ausgestellt werden, wenn die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Bedarf es nunmehr der Zustimmung einer weiteren Stelle, hier Registrierungsbeirat, stellt sich die Frage, ob die Objektivität des Verfahrens noch gewährleistet ist.

Zudem müsste der Registrierungsbeirat häufiger einberufen werden, weshalb in weiterer Folge mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen ist.

Zu § 17 Versagung der Eintragung

Dieser Text steht im engen Zusammenhang mit dem oben genannten Absatz. Auch hier ist die Wortfolge „nach einhelliger Befürwortung des Registrierungsbeirats“ kritisch zu betrachten.

Zu § 20 Berufsausweis

Wird diese Regelung gemeinsam mit dem besonderen Teil der erläuternden Bemerkungen gelesen, bedeutet dies, dass jedem Angehörigen eines Gesundheitsberufs gleichzeitig mit der Registrierung ein Berufsausweis auszustellen ist.

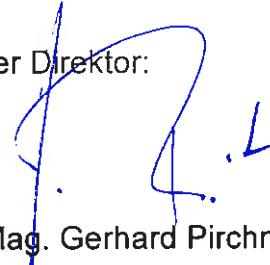
Dem Einzelnen sollte allerdings die Wahl, ob er einen Berufsausweis möchte, selbst überlassen bleiben. Dementsprechend müsste dann der Gesetzestext abgeändert werden. Eine mögliche Variante wäre „Die Bundesarbeitskammer hat auf Antrag Angehörigen eines Gesundheitsberufs ...“.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)